



Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Versicherungsaufsicht
3000 Bern

Bern, 18.1.2012

43.357/HU

Auslegung von Art. 64a KVG

Sehr geehrte Frau Portmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der revidierte Art. 64a KVG ist seit dem 1.1.2012 in Kraft. Die Kantone sind bestrebt, die neuen Bestimmungen zusammen mit den Krankenversicherern zu einem reibungslosen Vollzug zu führen. Es bestehen heute noch gewisse Unsicherheiten, die in erster Linie die Auslegung der revidierten Art. 64a KVG und Art. 105b ff. KVV betreffen und über die weder der Kommentar zu den Bestimmungen noch die Botschaft des Bundesrates eindeutig Aufschluss geben. Folgende Punkte bedürften aus unserer Sicht einer abschliessenden Klärung bzw. Bestätigung:

- A) Die Übernahme der Kosten für Krankenversicherungsleistungen darf im Grundsatz seit dem 1.1.2012 nicht mehr aufgeschoben werden. Die Versicherer sind somit in der Pflicht, die seit dem 1.1.2012 erbrachten Leistungen zu vergüten.
- B) Die Aufhebung des Leistungsstopps sowie die Übernahme von 85% der Ausstände, die durch einen Verlustschein oder einen gleichwertigen Rechtstitel belegt sind, durch die Kantone, gilt für die Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten und Verzugszinsen, die ab dem 1.1.2012 entstanden sind. Abgrenzungskriterium ist das Datum der effektiven Leistungserbringung bzw. das Entstehungsdatum der Forderung und nicht das Datum der Fälligkeit der Rechnung.
- C) Die Prämien und ausstehenden Kostenbeteiligungen, die bis zum 31.12.2011 entstanden sind, sind auf Bundesebene durch den alten Art. 64a KVG sowie durch die Übergangsbestimmungen der Änderung vom 19.3.2010 geregelt.
- D) Ausgenommen vom Grundsatz des aufgehobenen Leistungsstopps sind die Versicherten, welche auf einer Liste säumiger Prämienzahler aufgeführt sind, welche die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG führen können.
- E) Es ist anzunehmen, dass im Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt wurde, dass nicht nur die Versicherer Leistungen finanzieren, sondern die Kantone die stationären Leistungen mitfinanzieren. Im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Bestimmung



gehen wir davon aus, dass Art. 64a Abs. 7 KVG so auszulegen ist, dass auch die Kantone für die auf der Liste erfassten Personen die Leistungen aufschieben.

- F) Die Spitäler mit einem Leistungsauftrag gemäss Art. 39 Abs. 1 KVG unterliegen der Aufnahmepflicht gemäss Art. 41a KVG. Diese wird durch die Führung einer Liste säumiger Prämienzahler gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG relativiert. Personen, die auf einer solchen Liste erfasst sind, haben nur noch Anspruch auf eine Notfallbehandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist. Die Beurteilung, ob es sich um einen Notfall handelt, ist durch das entsprechende Spital nach medizinischen Kriterien vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für Ihre Stellungnahme zur Klärung dieser Punkte und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Michael Jordi
Zentralsekretär

Kopie:

- santésuisse: Christian Affolter, Beat Bachmann

<<Logo>> Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Gesundheitswesen BAG
Direktionsabteilung Krankenversicherung und Unfälle

EINGEGANGEN AM – 3. FEB. 2012

Übersetzung: Stadt Zug

CH-3003 Bern
BAG

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Speichergasse 6
Haus der Kantone
3000 Bern 7

Ihr Zeichen: 43.375/HU
Referenz- / Aktennummer:
Unser Zeichen: Ly
Fall bearbeitet von: Marc Léderrey

Bern, den 30. Januar 2012

Auslegung von Art. 64a KVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre E-Mail vom 18. Januar 2012 erhalten und danken Ihnen dafür. In Erwiderung Ihrer Darlegungen möchten wir Ihnen nun Folgendes mitteilen.

Die Punkte A bis D stellen kein Problem dar. Wir stimmen Ihrer Auslegung dieser Punkte ohne jegliche Einschränkungen zu.

Was jedoch die Frage des Zusammenhangs zwischen Art. 64a, Abs. 7 KVG und dem kantonalen Anteil an der Finanzierung eines Krankenhausaufenthalts (Punkt E) anbelangt, so ist diese Angelegenheit hingegen weitaus komplizierter. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, anhand derer die Kantone, welche Art. 64a Abs. 7 KVG zur Anwendung bringen, dazu ermächtigt werden, die Zahlung ihres Anteils an der Finanzierung eines Krankenhausaufenthalts von den Versicherten, die auf der dafür vorgesehenen Liste aufgeführt sind, einzustellen. Das bedeutet, dass das Versicherungsunternehmen die Zahlung seines Anteils am Krankenhausaufenthalt zwar einstellen kann, der Kanton selbst allerdings seinen Anteil entrichten muss. Anhand einer Auslegung gemäss dem Zweck von Art. 64a Abs. 7 KVG ist es möglich, in Erwägung zu ziehen, dass der Kanton, welcher das Recht besitzt, das Versicherungsunternehmen darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Kostenübernahme der Leistungen eingestellt wird, ebenfalls das Recht haben muss, die Zahlung seines Anteils an der Finanzierung eines Krankenhausaufenthalts bei einer solchen Annahme einzustellen.

Was die Frage der Aufnahmepflicht (Punkt F) angeht, so haben die im Verzeichnis erfassten Krankenhäuser laut Art. 41a KVG eine Aufnahmepflicht gegenüber allen Versicherten, die in dem Kanton wohnhaft sind, in dem sich das Krankenhaus befindet. Die Aussetzung der Kostenübernahme der Leistungen, welche seitens des Kantons mitgeteilt worden ist, stellt zwar eine Aussetzung der Rückerstattung der seitens des Versicherten in Anspruch genommenen Pflegeleistungen durch das Versicherungsunternehmen dar, jedoch keine Aufhebung des Rechts auf Pflegeleistungen, welche seitens der Dienstleistungserbringer erbracht werden. Die Krankenhäuser haben somit unserer Ansicht nach nicht das Recht, den Zugang von Versicherten zu Leistungen zu verweigern, welche im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG auf der kantonalen Liste der Versicherten als „schlechte Zahler“ aufgeführt sind.

Bundesamt für Gesundheitswesen BAG
Marc Léderrey
Hessstrasse 27E, 3003 Bern
Tel.: +41 31 322 91 72, Faxnummer: +41 31 323 00 60
marc.lederrey@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

In der Erwartung, dass diese Informationen für Sie von Nutzen sein werden, verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Kontrolle von Versicherungsleistungen
Die Beauftragte

<<Unterschrift unleserlich>>
Helga Portmann